



An das
Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie
Abteilung II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
st4@bmvit.gv.at
wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 09/36

GZ 170.706/0005-II/ST4/2009

BG, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (12. FSG-Novelle)

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Mag. Schubert!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Novelle als gesetzliche Maßnahme zur Vermeidung der ansteigenden Unfallzahlen sowie die Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EWG.

Im Folgenden wird nur auf jene Bestimmungen des Entwurfes eingegangen, die einer Stellungnahme bzw. Erläuterung bedürfen:

ad § 11 Abs 5:

Sowohl die derzeit geltende als auch die neue Fassung des FSG sehen vor, dass dem Prüfungskandidaten bekannt zu geben ist, ob er die Prüfung bestanden hat.

Es empfiehlt sich zu Präzisierungszwecken festzulegen, dass der Kandidat unmittelbar nach der Prüfung das Recht hat, sein Bestehen bzw. Nichtbestehen in Erfahrung zu bringen.

Die entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten wie folgt: „*Unmittelbar nach der Prüfung ist dem Kandidaten bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat ...*“

ad § 31 Abs 4:

Auch hier sehen sowohl die geltende als auch die neue Fassung vor, dass „mit Ausstellung des neuen Mopedausweises der Mopedausweis seine Gültigkeit verliert“. Um eine möglichst klare Regelung zu erreichen, empfiehlt es sich, festzulegen, dass mit der Neuausstellung der ursprüngliche (alte) Mopedausweis seine Gültigkeit verliert, wobei die Formulierung wie folgt lauten könnte: „... *Mit Ausstellung des neuen Mopedausweises verliert der ursprüngliche Mopedausweis seine Gültigkeit ...*“

ad § 41 Abs 10:

In der neuen Fassung ist vorgesehen, dass Bewerbern um einen Mopedausweis, die am 01. Juli 2009 das 15. Lebensjahr vollendet haben oder spätestens in sechs Monaten vollenden und die mit der Ausbildung zum Erwerb eines Mopedausweises bereits begonnen haben, der Mopedausweis bis zum 01.01.2010 unter Anwendung der bisherigen Bestimmungen ausgestellt werden darf.

Auch hier empfiehlt sich eine Präzisierung insofern, als anstatt der Wortwahl „spätestens in sechs Monaten“ der Gesetzestext wie folgt verfasst wird: „*Bewerbern um einen Mopedausweis, die mit 01. Juli 2009 das 15. Lebensjahr vollendet haben oder spätestens am 31. Dezember 2009 vollenden ...*“.

Die derzeitige Fassung birgt das Risiko in sich, dass dem Normunterworfenen nicht klar ist, ab welchem Moment die genannten sechs Monate zu laufen beginnen.

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der aus seiner Sicht notwendigen Modifikation des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 6. April 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

